

*Ewald Brandt, Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpoenalisierungen im Kriminalrecht. Amersbek bei Hamburg 1988, 229 S.*

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein uraltes, auf den Kirchenvater Augustinus zurückgeführtes und speziell in der katholischen Soziallehre ausdifferenziertes Kompetenzverteilungsschema, das den einzelnen bzw. die jeweils kleinere soziale Einheit gegenüber der jeweils größeren mit der primären Zuständigkeit ausstattet. Als staatspolitische Leitregel beinhaltet es in seiner positiven Komponente die Verpflichtung der größeren, übergeordneten Gemeinschaft, die in einer Gesellschaft vorhandenen kleineren, bedürftigen Einheiten bzw. den einzelnen hilfreich zu unterstützen. In seiner negativen Komponente befiehlt es der größeren, übergeordneten Organisation, sich jeder Tätigkeit und jedes Eingreifens zu enthalten, wenn die Kräfte der untergeordneten, kleineren Teileinheiten bzw. des einzelnen ausreichen: „Rückt die Dinge nicht weiter von den betroffenen oder beteiligten Menschen fort, als es die Sache erfordert!“ (Oswald v. Nell-Breuning).

Bezogen auf das Strafrecht bedeutet dieses Prinzip, daß autonome Konfliktregelungen Vorrang haben vor staatlicher Strafe: „Kann zunächst der Täter bzw. können sodann Täter und Opfer gemeinsam oder schließlich kleinere soziale Einheiten, innerhalb deren Lebenskreis ein Verbrechen verübt wird, nach dessen Begehung autonom keine kriminalrechtlich zufriedenstellende Regulierung bewirken, müssen staatliche Organe tätig werden, und zwar in erster Linie durch soziale Hilfen und erst in letzter Konsequenz strafend“ (S. 154f.). Das klingt nach Nils Christie oder Louk Hulsman, wurde aber vom Autor dieser Dissertation – einem ehemaligen Polizeibeamten und jetzigen Staatsanwalt – aus dem viel „braveren“ Corpus strafrechtsdogmatischer und mainstream-kriminologischer Literatur entwickelt und wirkt dadurch nur um so provozierender.

Die Arbeit schürft lange nicht so tief wie der KrimJ-Aufsatz (1986) und die Habilitation von Frehsee (1987). Sie hält sich eingangs mit Nebenfragen allzu lange auf und vernachlässigt dafür sowohl die Geltungsgründe für das Subsidiaritätsprinzip im Strafrecht als auch die wichtige Frage, wer denn nun nach welchen Kriterien darüber entscheiden darf, ob eine autonome Regulierung „kriminalrechtlich zufriedenstellend“ ausgefallen ist, so daß der Staat sein Interventionsrecht verloren hat. Andererseits sticht gegenüber anderen Arbeiten die brauchbare terminologische Unterscheidung zwischen Entkriminalisierungen und Entpoenalisierungen hervor. Sehr gut bewährt sich auch das Bemühen, auf der Grundlage punktueller Entpoenalisierungsmöglichkeiten des geltenden Rechts nach einem verallgemeinerten „Entpoenalisierungsprogramm“ zu suchen, dessen konsequente Durchsetzung die vom Verfasser erarbeiteten weiteren Veränderungen nach sich ziehen müßte.

Was jetzt ganz dringlich ansteht, ist eine solide Synthese zwischen empirischen Studien zur autonomen Konfliktregelung (z.B. den Wiener

Studien zu „Ärgernissen und Lebenskatastrophen“) und den normativen Arbeiten (z.B. von Frehsee und Brandt), die immer nachdrücklicher fordern, das Subsidiaritätsprinzip zum Hebel der Strafrechtsreform zu machen. Dabei würde die intellektuelle Aufmerksamkeit sich dann wie von selbst auf jene rechtssoziologischen Konzeptionen konzentrieren, die eine wichtige Funktion des Rechts darin sehen, die Selbststeuerungsprozesse unterschiedlicher (teil-)autonomer sozialer Bereiche, Szenen und Lebenswelten miteinander abzustimmen. Ich sage nur: reflexives Recht.

Sebastian Scheerer, Hamburg